

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ("AGLB") gelten unter Vorbehalt angebotsspezifischer Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren sowie für die Erbringung von Entwicklungs- Engineering-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen (nachfolgend die "weiteren Leistungen") durch STEINEL Solutions AG (nachfolgend "STEINEL") an deren Kunden im In- und Ausland.
- Etwaige Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil. Weitergehende oder von diesen AGLB abweichende Regelungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von STEINEL.
- Alle Vereinbarungen, Änderungen und sonstige rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, (E-Mail, Telefax etc.) sind der Schriftform gleichgestellt.
- Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrages (i.e. des Hauptvertragsdokuments bzw. der konkreten Offerte inkl. sämtlicher angebotsspezifischen Bedingungen) und diesen AGLB haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

II. Vertragsschluss

- Angebote von STEINEL sind unverbindlich.
- Ein rechtsgültiger Vertrag kommt für ein einzelnes Geschäft erst mit Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung von STEINEL an den Kunden oder bei Beginn der Auftragsausführung zustande. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf Annullierung von bestellten Produkten oder Dienstleistungen. Annullierungen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden dem Kunden die aufgelaufenen Kosten für die Bearbeitung seiner Bestellung sowie die eventuell bereits erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- Die zum Angebot gehörenden oder in Preislisten, Katalogen und Handbüchern enthaltenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben dienen nur zur Orientierung und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für weitere Leistungen sind die im jeweiligen Angebot detailliert beschriebenen Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen massgebend. STEINEL behält sich die Änderung jederzeit vor.
- Angebote und Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen oder sonstige Angebotunterlagen bleiben Eigentum von STEINEL. Daran bestehende Urheberrechte stehen ausschliesslich STEINEL zu. Ohne Zustimmung seitens STEINEL dürfen diese weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und sind auf erstes Verlangen an STEINEL zurückzugeben.
- STEINEL ist ermächtigt, zur Vertragserfüllung Dritte (insbesondere STEINEL Tochtergesellschaften) beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

III. Lieferung, Gefahrübergang und Rücknahme von Produkten

- Art und Umfang der Lieferung und Leistung sind in der Auftragsbestätigung von STEINEL und allfälligen Anhängen bestimmt.
- Ohne besondere Vereinbarung gilt als Lieferung der Ware deren Bereitstellung am Herstellungsort von STEINEL (Incoterms 2020 EXW). Für die weiteren Leistungen erfolgt die Abnahme der Leistung gemäss den im jeweiligen Angebot oder Vertrag vereinbarten Abnahmekriterien und -verfahren. Sofern keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart wurden, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bereitstellung der Leistung schriftlich wesentliche Mängel rügt.
- Die von STEINEL angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber ohne ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung bzw. Bestätigung durch STEINEL unverbindlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Geschäft bei allfälliger Überschreitung der Lieferfrist zu widerrufen, Verzugs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Teillieferungen und Teilleistungen durch STEINEL sind zulässig. Unvorhersehbare, unvermeidbare und nicht von STEINEL zu vertretende Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Epidemien und Pandemien, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, behördliche Massnahmen, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere von Import- und Exportlizenzen, verlängern die Lieferfrist – auch verbindliche Lieferfristen und solche, für deren Einhaltung Konventionalstrafen vereinbart worden sind – angemessen, ohne dass dadurch dem Kunde ein Recht zum Rücktritt von der Bestellung oder zu irgendwelchen Verzugs- oder Schadenersatzforderung eingeräumt wird. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei einem Vorlieferanten von STEINEL eintreten. Dauert eine Verzögerung länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind diesfalls beidseitig ausgeschlossen.
- Rahmenaufträge sind innerhalb der vereinbarten Laufzeit durch Abrufaufträge abzuwickeln. STEINEL behält sich vor, frühestens 6 Wochen nach Abnahmeverzug des Kunden über die Ware anderweitig zu verfügen und einen neuen Liefertermin festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat STEINEL Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht nachkommen wird, ist STEINEL ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall bleibt die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten. Bei Abnahmeverzug hat der Kunde ab Ablauf der genannten Frist auf dem Rechnungswert des nicht erfolgten Abrufs einen Zins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Der Kunde ist verpflichtet die Verpackungseinheiten des eingekauften Materials, wie auch die daraus resultierenden Fertigprodukte und Halbfertigprodukte abzunehmen und zu bezahlen, auch wenn dies in der Bestellung nicht explizit erwähnt ist. Die Art der Verpackung bleibt STEINEL überlassen. Verpackungseinheiten von Komponenten und Materialien werden von STEINEL nicht zurückgenommen.
- Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Versand und die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Kunden. Auch wenn Versand und Versicherung vereinbarungsgemäss durch STEINEL zu besorgen sind oder entsprechend bestehender Praxis durch STEINEL besorgt werden, gelten sie als im Auftrag und auf Kosten des Kunden abgeschlossen (vgl. Ziffer IV. 1 dieser AGLB).

7. Übergang von Nutzen, Gefahr und Verantwortung:

- Für Waren: Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von STEINEL verlässt. Im Falle von vom Kunden zu vertretenden Ablieferungsverzögerungen gehen Nutzen und Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Lieferung durch STEINEL auf den Kunden über.
 - Für weitere Leistungen: Nutzen, Gefahr und die Verantwortung für die Ergebnisse aus weiteren Dienstleistungen gehen mit ihrer Übergabe an den Kunden auf den Kunden über oder, falls eine förmliche Abnahme vereinbart ist, mit der erfolgreichen Abnahme der Leistung oder im Zweifelsfall mit dem Projektabschluss. Im Falle von vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen bei der Übergabe, der Abnahme oder dem Projektabschluss gehen Nutzen, Gefahr und Verantwortung bereits mit der Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme durch STEINEL auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Ergebnisse der Leistungen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe von durch STEINEL ordnungsgemäss gelieferten Produkten. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Angabe der Referenz-Nr. für die ursprüngliche Lieferung möglich.
 - Sonder- und Spezialausführungen, Fremdprodukte (d.h. Produkte, die nicht von STEINEL hergestellt worden sind), technisch überholte Produkte, Produkte, deren Lieferung vor mehr als 6 Monate erfolgte; sowie bereits verwendete oder installierte Produkte werden nicht zurückgenommen.
 - Für zurückgenommene Produkte werden vorbehaltlich Ziffer III. 8 dieser AGLB ausschliesslich zur Verrechnung mit weiteren Aufträgen des Kunden folgende Gutschriften gewährt:
 - Max. 80% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, die Verpackung noch nicht geöffnet wurde, und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte;
 - Max. 70% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, jedoch die Verpackung geöffnet wurde und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte.

Eine Auszahlung oder Überweisung der Gutschrift an den Kunden ist ausgeschlossen.

IV. Preise

- Die Preise verstehen sich ab Werk von STEINEL (Incoterms 2020 EXW) für Warenlieferungen bzw. als Projekt- oder Stundenansätze für weitere Leistungen, in Schweizer Franken CHF, gegebenenfalls auch in einer anderen Währung, exkl. MWST, Zoll, Versand- und Versicherungsgebühren sowie weiteren Gebühren. Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Installation, Inbetriebnahme und Service trägt der Kunde. Für weitere Leistungen sind zusätzlich allfällige Spesen, Reisekosten und Auslagen vom Kunden zu tragen.
- Kommt es aus Gründen, die nicht von STEINEL zu vertreten sind zu wesentlichen Erhöhungen der Liefer- und/oder Produktions- oder sonstigen Projektkosten (>10%), so behält sich STEINEL das Recht einer Preisanpassung oder Stornierung einer Bestellung vor.
- Sämtliche von STEINEL in Angeboten und Preislisten angegebenen Preise verstehen sich freibleibend und ohne Verbindlichkeit.

V. Währungsparitäten

STEINEL behält sich vor, alle belegbaren Zusatzkosten durch Währungsänderung gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.

VI. Zahlungsbedingungen und Verzug

- Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Der Kunde ist für alle Abgaben und Steuern, die ausserhalb der Schweiz im Zusammenhang mit der Lieferung und Rechnungsstellung anfallen, selbst verantwortlich.
- Der Kunde gerät mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug oder entstehen bei STEINEL nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist STEINEL berechtigt, nach ihrer Wahl für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen und/oder weitere Leistungen oder Lieferungen aus diesem und anderen Verträgen bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen zurückzuhalten.
- Kommt der Kunde einem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innert einer von STEINEL gesetzten, angemessenen Frist nach, ist STEINEL berechtigt, von den betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Verrechnung seitens des Kunden mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5% sowie den Ersatz allen weiteren Schadens, insbesondere der Kosten für Mahnungen und Inkassomassnahmen.

VII. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- Ungeachtet der Bestimmungen unter Ziffer X. dieser AGLB, bleiben sämtliche nicht durch den Kunden zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Prüf-, sowie Betriebsmittel und Softwareprogramme sowie jegliche Rechte an geistigem Eigentum oder Knowhow im Eigentum von STEINEL und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Produktes oder von Bestandteilen verwendet werden. Der Kunde sichert zu, dass Herstellung und Lieferung von Produkten oder Softwareprogrammen oder weiteren Lösungen oder Leistungen durch STEINEL nach Instruktionen, Vorlagen, Plänen, Mustern etc. des Kunden keine Rechte Dritter verletzen. STEINEL führt von sich aus keine Freedom-To-Operate (FTO)-Prüfungen durch. Bestehen Anzeichen einer Verletzung von Drittrechten, kann STEINEL ihre Leistung bis zur Klärung aussetzen.

2. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von STEINEL bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten). Dies gilt auch, wenn der Kunde die Rechte an der für ihn bestimmten Ware unberechtigtweise an Dritte veräussern sollte.
3. Der Kunde erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zum jeweiligen Eintrag der gelieferten Ware in das Eigentumsvorbehaltsregister des für ihn zuständigen Betreibungsamtes.
4. STEINEL ist und bleibt Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an dem Produkt, seinen Komponenten und der mitgelieferten Software/Firmware oder ggf. autorisierter Lizenznehmer an solchen Rechten Dritter. Das Umetikettieren, Ändern oder Entfernen von angebrachten Marken, Warenzeichen oder sonstigen Kennzeichen oder Bezeichnungen in Bezug auf das Produkt, seine Komponenten, enthaltene Software/Firmware und/oder in begleitenden Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STEINEL ist ausdrücklich untersagt und stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Kunde wird die Gültigkeit von Marken, Warenzeichen oder sonstigen Kennzeichen oder Namen von STEINEL oder Dritten nicht bestreiten oder anfechten. Der Kunde darf keine Marken von STEINEL oder Dritten oder Wörter oder Zeichen, die den Marken oder Zeichen Dritter zum Verwechseln ähnlich sind, übernehmen, verwenden oder registrieren, sei es als Firmenname, Warenzeichen oder sonstiger Herkunftshinweis. Der Kunde darf keine Eigentumsvermerke auf der Firmware und/oder dem Produkt entfernen oder unkenntlich machen.
5. Das im Rahmen eines Projekts von STEINEL für den Kunden geschaffene geistige Eigentum und Know-how („Foreground IP“) steht nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden im Eigentum des Kunden, sofern im jeweiligen Angebot oder Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird. STEINEL erhält an dieser Foreground IP ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-exklusives, übertragbares und unterlizenzierbares, kostenfreies Nutzungsrecht, unter Wahrung der Vertraulichkeit von Kundengeheimnissen.
6. Der Kunde hält STEINEL von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos, die aus der behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter auf Grund der von STEINEL erbrachten Leistungen oder deren Nutzung durch den Kunden resultieren.

VIII. Prüfungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung umgehend nach Erhalt sorgfältig auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsmängel zu prüfen und Abweichungen oder allfällige Mängel innerhalb von 10 Tagen schriftlich gegenüber STEINEL zu rügen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Ergeben sich später solche Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, hat die schriftliche Rüge sofort nach deren Entdeckung zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung bzw. Leistung auch hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt.
2. Für alle gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen leistet STEINEL eine einjährige Gewährleistung vom Lieferdatum bzw. Abnahmedatum der Leistung an gerechnet. Wenn die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen vom Kunden zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung. Nach Ablauf der massgebenden Frist sind sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber STEINEL verjährt. Dies gilt auch für solche Mängel, die bei der Abnahme und nach sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Für die Erbringung von weiteren Leistungen gewährleistet STEINEL die sorgfältige und fachgerechte Ausführung und die im jeweiligen Angebot oder Vertrag vereinbarten Spezifikationen. Eine Gewährleistung für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder für die Fehlerfreiheit der entwickelten Lösungen wird ausgeschlossen.
3. Nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel oder Mängel an den erbrachten Leistungen werden – nach freier Wahl von STEINEL – kostenlos in STEINEL Werkstätten behoben oder das Produkt oder dessen fehlerhaften Bestandteil werden ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass das mangelhafte Produkt vom Kunden auf dessen Kosten an STEINEL gesendet wird. Bei mangelhafter Leistung erfolgt eine Nachbesserung durch STEINEL.
4. Für ersetzte oder reparierte Teile bzw. nachgebesserte Leistungen, beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung der Ersatzteile bzw. Abschluss der Reparatur bzw. Nachbesserung, wobei sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden während dieser Frist ausschliesslich auf die vorgenannten Reparatur-, Ersatz oder Nachbesserungsleistungen beschränken.
5. Gewährleistungsansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen für Mängel von Produkten und Bestandteilen sowie Leistungen aufgrund:
 - Unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Montage oder Nutzung der Produkte oder Leistungen;
 - Nichtbeachtung von Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen oder Nutzungsvorgaben;
 - Übermässiger Beanspruchung oder natürlichem Verschleiss; sowie
 - Höherer Gewalt oder äusserer Einflüsse, die vertraglich nicht vorgesehen sind, oder der Verwendung ausserhalb des gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauchs.
6. Sind Produkte oder Bestandteile (insbesondere vom Kunden beigestellte Komponenten) mangelhaft, die nicht von STEINEL hergestellt oder beschafft wurden, kann sich STEINEL von einer allfälligen Gewährleistung befreien, indem STEINEL dem Kunden die Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten oder Subunternehmer anbietet.
7. Die Gewährleistung durch STEINEL wird hinfällig, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn der Kunde ohne Zustimmung von STEINEL Veränderungen oder Reparaturen an gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen selber vornahm oder durch Dritte vornehmen liess.
8. Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen, insbesondere die Wandelung und Minderung.
9. Produkte ausserhalb der Gewährleistung werden von STEINEL nicht mehr zurückgenommen.

IX. Programme (Software und Firmware)

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in Artikel X hiernach, gilt Folgendes als vereinbart:

1. Definition: Programme im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind spezifische Computer-Programme und Firmware für Embedded Systeme, bestehend aus einer Folge von maschinell lesbaren Instruktionen, die STEINEL dem Kunden für den Betrieb eines von STEINEL gelieferten Produktes oder der vertraglich bezeichneten Anlage gegen die Entrichtung einer vertraglichen Gebühr zum Gebrauch überlässt.
2. Mit Zahlung der vertraglichen Gebühr erwirbt der Kunde das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, die vertraglich bestimmte Software / Firmware ausschliesslich für das gelieferte Produkt oder die bezeichnete Anlage zu gebrauchen. "Gebrauch" im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet: Die Software / Firmware für den vereinbarten Zweck in maschinell lesbarer Form in einem Gerät zur Ausführung der darin enthaltenen Instruktionen einzulesen und darin zu speichern. Die Bestimmungen dieser Ziffer IX gelten für von STEINEL als Standardprodukte gelieferte Software und Firmware. Für im Rahmen von Entwicklungsleistungen erstellte Software und Firmware gelten die Bestimmungen unter Ziffer VII dieser AGLB.
3. Die mit der Software / Firmware verbundenen geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte sowie das Eigentum an mitgelieferten Datenträgern verbleiben bei STEINEL. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme, Programmkopien oder Teilprogramme zu veräussern, zu verpfänden oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder den Programmcode zu entschlüsseln, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu ändern oder zu veröffentlichen.
4. STEINEL leistet unter Vorbehalt anderer schriftlicher Abreden im nachstehend umschriebenen Sinn Gewähr dafür, dass die gelieferte Software / Firmware den von STEINEL beschriebenen Spezifikationen entsprechen, sofern die Programme nach den Instruktionen in der Dokumentation von STEINEL eingesetzt werden.
5. Die Gewährleistung dauert 1 Jahr vom Rechnungsdatum angerechnet. STEINEL wird bei einem Fehler in einer gültigen Programmversion dem Kunden Informationen für die Fehlerkorrektur zur Verfügung stellen, z.B. in Form einer Beschreibung der Fehlerbeseitigung oder durch Abgabe einer neuen Programmversion (Release). Durch Abgabe eines neuen Release beginnt die Gewährleistungsdauer nicht von neuem zu laufen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten, von STEINEL an den Kunden gelieferten Release auftritt und STEINEL alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen innerhalb der einjährigen Gewährleistungsdauer vom Kunden erhält.
6. STEINEL leistet keine Gewähr dafür, dass die Software / Firmware ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen oder mit allen von diesem bereit gestellten Daten, Komponenten und Programmen betrieben werden können, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer ausgeschlossen wird. STEINEL übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Software/Firmware keine Schutzrechte Dritter verletzt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn sich der Kunde nicht an von STEINEL mitgelieferte Dialoginstruktionen, Anweisungen oder Dokumentationen hält oder wenn auftretende Fehler auf unsachgemässe(n) oder unerlaubte(n) Installation, Änderung, Einsatz oder Verwendung durch den Kunden (einschliesslich seiner Hilfspersonen, Subunternehmer oder externer Dienstleistungserbringer oder auf Drittsachen zurückzuführen sind).
8. Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen.

X. Rechte Dritter

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die STEINEL-Produkte u.a. Firmware enthalten, die Eigentum eines Dritten ist und an welchen STEINEL eine Lizenz eingeräumt wurde. Mit dem Verkauf solcher Produkte gewährt STEINEL eine nicht ausschliessliche, weltweite, nicht übertragbare Unterlizenz (ohne das Recht, Unterlizenzen zu vergeben) zur Nutzung dieser integrierten Dritt-Firmware, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung des jeweiligen Produkts zu den hier festgelegten Bedingungen erforderlich ist.
2. Die Einräumung der Unterlizenz gemäß Ziffer X. 1 dieser AGLB gilt vorbehaltlich
 - der im jeweiligen Vertrag angegebenen Mengen an Firmware-Unterlizenzen;
 - der Einschränkungen, Bedingungen und Beschränkungen, die mit dem jeweiligen Produktmodell verbunden sind; und
 - der Einschränkungen, Bedingungen und Beschränkungen, die im Vertrag festgelegt sind (falls vorhanden).
3. Die hierin gewährten Unterlizenzen für die Firmware eines Dritten sind ausschliesslich auf die Nutzung durch den Kunden beschränkt. Jede Nutzung solcher Firmware ausserhalb des Vertragsumfangs stellt eine Verletzung des geistigen Eigentums des Dritten und eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
4. Es wird kein Eigentum an der Firmware des Dritten auf den Kunden übertragen. Das Eigentum an der Firmware und alle damit verbundenen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen und anderen geistigen Eigentumsrechten verbleiben bei dem jeweiligen Dritten.
5. Die Bestimmungen dieser Ziffer X. dieser AGLB gelten für jeden Release sowie jedes Update oder Upgrade der Firmware des jeweiligen Drittanbieters.
6. STEINEL hat das Recht, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung die Geschäftsräume, Bücher, Aufzeichnungen und sonstige relevante Unterlagen des Kunden zu besichtigen, um die Einhaltung der Rechte und Pflichten des Kunden aus den gemäß dieser Ziffer X. dieser AGLB eingeräumten Unterlizenzen sowie den weiteren vertraglich eingeräumten Lizenzen zu kontrollieren.
7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass abweichend von Ziffer IX. 5 dieser AGLB die gesetzliche Gewährleistung für die Mängelfreiheit von Dritt-Firmware ausdrücklich ausgeschlossen wird. STEINEL lehnt hiermit alle gesetzlichen oder vertraglichen Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die unterlizenzierte Firmware Dritter ab, gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschliesslich und ohne Einschränkung aller Gewährleistungen der Marktfähigkeit, der Nichtverletzung von Rechten und der Eignung für einen bestimmten Zweck. Mängelbehebung an Firmware von Dritten werden ausschliesslich auf Basis der Freiwilligkeit und nach dem freien Ermessen von STEINEL nur auf der Grundlage und in dem Umfang erbracht, der im jeweiligen Lizenzvertrag zwischen STEINEL und dem Dritten vorgesehen ist, und in jedem Fall nicht länger

als während eines Jahres ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Jede weitergehende Gewährleistung/Unterstützung wird von STEINEL ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Die hierin eingeräumten Unterlizenzen sind abhängig von der Gültigkeit der diesen zugrundeliegenden, STEINEL eingeräumten Lizenzen des jeweiligen Dritten. Der Kunde erkennt daher an, dass im Falle der Beendigung oder des Erlöschens der entsprechenden zugrundeliegenden Lizenzen des Dritten, gleich aus welchem Grund, die hierin eingeräumten Unterlizenzen automatisch erlöschen und der Kunde jede Nutzung der Schutzrechte des Dritten unverzüglich einstellt und auf Verlangen von STEINEL alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die solche Schutzrechte des Dritten enthalten oder umfassen, zurückzugeben oder zu vernichten hat. Die Parteien werden nach Treu und Glauben darüber verhandeln, wie die Auswirkung der Beendigung einer Dritt-Lizenz auf den Vertrag mit dem Kunden und das jeweilige Produkt zu handhaben ist, und der Kunde wird mit STEINEL zusammenarbeiten und STEINEL in angemessener Weise dabei unterstützen, um sicherzustellen, dass STEINEL seinen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag mit dem jeweiligen Dritten nachkommen kann.

XI. Einhaltung regulatorischer Vorgaben

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Identifizierung, Definition und Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die für die von STEINEL für den Kunden entwickelten Produkte oder Leistungen und deren beabsichtigte Nutzung, Inverkehrbringung und Betrieb gelten, wobei STEINEL ihre Leistungen ausschliesslich auf Basis der Kundenvorgaben erbringt.
2. Der Kunde hält STEINEL von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Massnahmen, Bussen, Schäden und Kosten (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) vollumfänglich schadlos, die aus der Nichteinhaltung anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen im Zusammenhang mit den von STEINEL entwickelten Produkten oder Leistungen oder deren Inverkehrbringung und Nutzung durch den Kunden resultieren.

XII. Datenschutz

1. Soweit die Parteien im Zusammenhang mit diesen AGLB Personendaten bearbeiten, halten sie alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften ein, insbesondere das Schweizer Datenschutzgesetz.
2. Die Parteien bearbeiten Personendaten im Zusammenhang mit diesen AGLB als unabhängige Verantwortliche und gewährleisten, dass sie über die erforderliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten ihrer jeweiligen Mitarbeiter verfügen und sofern notwendig zur Weitergabe an die andere Partei befugt sind.
3. Die Parteien leisten sich gegenseitig angemessene Unterstützung, um das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten. Dies kann unter anderem beinhalten, zusätzliche vertragliche Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Transfer von Personendaten zu vereinbaren (z.B. anerkannte Standardvertragsklauseln).
4. Der Kunde sorgt dafür, dass er vor der Bekanntgabe von Personendaten an STEINEL alle betroffenen Personen (z.B. Mitarbeitende) über die Bekanntgabe an STEINEL sowie die Datenschutzerklärung der STEINEL informiert (abzurufen unter: <https://www.steinell.de/de/datenschutz/>).

XIII. Haftung, Schadenersatz und Pflichten des Kunden

1. Die Ansprüche des Kunden aus Liefer- oder Leistungsverzögerungen und wegen Mängeln sind in den vorliegenden AGLB abschliessend geregelt. Jede darüberhin-
ausgehende Gewährleistung sowie vertragliche und ausservertragliche Haftung von STEINEL für allfällige Schäden des Kunden aufgrund von Mängeln oder der Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Ausgeschlossen ist eine Haftung von STEINEL namentlich für Ein- und Ausbaurückbaukosten defekter Geräte, für Versandkosten von Ersatzlieferungen, für entgangenen Gewinn, Schaden an Marke und Reputation, für Folge-, Mängelfolge- und Verspätungsschäden, für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden gegenüber seinen Kunden, für Ansprüche Dritter etc.
2. STEINEL trägt keinerlei Verantwortung für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Montage oder Benutzung von Produkten oder Leistungen von STEINEL durch den Kunden oder Dritte entstehen oder durch Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt verursacht werden. Angaben und Anleitungen in mitgelieferten Dokumentationen sowie Lagerungs-, Montage-, Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Produkte oder Nutzungsvorgaben für Leistungen sind vom Kunden zu beachten.
3. Ferner sind jegliche Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Beratung und Unterstützung von STEINEL bei der Planung, Entwicklung oder Einführung entstehen, ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Leistungen, welche Gegenstand eines individuell mit Kunden abgeschlossenen Vertrages bildeten, in welchem der Umfang der Haftung von STEINEL genau festgelegt wurde.
4. Der Kunde verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die mit dem Zugriff auf Geräte von STEINEL über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehören insbesondere die folgenden Massnahmen:
 - Die Verbindung von Automationsstationen mit dem Internet ist immer mit Firewalls zu sichern;
 - Softwareaktualisierungen sind zeitnah durchzuführen;
 - STEINEL Produkte dürfen nicht mit den ab Werk gelieferten Initialpasswörtern betrieben werden;
 - Der Kunde hat bei Inbetriebnahme ein geeignetes eigenes Passwort zu wählen, dieses geheim zu halten und regelmässig zu ändern.
5. STEINEL kann dem Kunden von Zeit zu Zeit weitere Massnahmen für die Sicherung der Geräte von STEINEL vor unberechtigtem Zugriff empfehlen. Der Kunde anerkennt aber, dass es ausserhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von STEINEL liegt, solche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. STEINEL schliesst daher jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe Dritter auf mit dem Internet verbundene Geräte von STEINEL und damit direkt oder indirekt verursachte allfällige Datenverluste oder Schäden des Kunden aus.

XIV. Übertragung und Erfüllungsort

1. Der Kunde darf Rechte gegenüber STEINEL nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit STEINEL auf Dritte übertragen.
2. Erfüllungsort für Leistungen beider Parteien ist CH-8840 Einsiedeln/ SZ oder am Domizil einer Tochtergesellschaft der STEINEL GmbH D-33442 Herzebrock-Clarholz/ Gütersloh.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen STEINEL und dem Kunden unterstehen materiellem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und staatsvertraglicher Vereinbarungen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Einsiedeln, Schweiz. STEINEL ist jedoch befugt, seine Rechte auch am Domizil des Kunden oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei die vorstehende Rechtswahl gültig bleibt. Die gesetzlichen Gerichtsstände von Kunden, welche die Produkte zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwenden, bleiben vorbehalten.